



Dokumentation zur Eröffnungsbilanz der Stadt Hechingen mit

Bechtoldsweiler



Beuren



Boll



Schlatt



Sickingen



Stein



Stetten



Weilheim



zum 01. Januar 2019

im Rahmen der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen
Gemeinderatssitzung vom 06.10.2022

Herausgeber:

Stadt Hechingen, Marktplatz 1, 72379 Hechingen

Text und Gestaltung: Desiree Rotenhagen

Stand September 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019	2
3	Bewertungsgrundsätze.....	4
4	Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen.....	5
4.1	Aktiva	5
4.1.1	Vermögen	5
4.1.2	Abgrenzungsposten	13
4.2	Passiva	14
4.2.1	Basiskapital.....	14
4.2.2	Rücklagen	14
4.2.3	Sonderposten.....	15
4.2.4	Rückstellungen.....	16
4.2.5	Verbindlichkeiten.....	17
4.2.6	Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).....	18
5	Weitere Pflichtangaben	19
5.1	Haftungsverhältnisse.....	19
5.2	Pensionsrückstellungen	19
5.3	Forderungsübersicht	20
5.4	Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen.....	20
5.5	Schuldenübersicht.....	21
5.6	Übersicht über den Stand der Rückstellungen.....	22
5.7	Vermögensübersicht	22
5.8	Beteiligungsübersicht	23
5.9	Organe der Stadt Hechingen.....	24
5.10	Zusammenfassung und Kennzahlen	25

1 Einleitung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Bis zum 01.01.2020 mussten alle Kommunen des Landes ihre Buchführung und ihr Rechnungswesen auf das NKHR umstellen.

Die bisherige Unterteilung in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ist entfallen. Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen basiert auf drei Komponenten:

- dem Ergebnishaushalt und der Ergebnisrechnung
- dem Finanzhaushalt und der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz)

Durch die Bilanz werden die Mittelverwendung und die Mittelherkunft ersichtlich. Sie ist gegliedert in eine Aktivseite und eine Passivseite und es werden sämtliche Vermögenswerte (Aktivseite) und Schulden (Passivseite) einer Kommune dargestellt. Die Bilanz sorgt dafür, dass die drei Bausteine systematisch miteinander verbunden werden.

Mit Beschluss vom 28.04.2016 hat der Gemeinderat festgelegt, das Finanzwesen in der Stadt Hechingen zum 01.01.2019 von der Kameralistik auf das NKHR umzustellen. In der Sitzung vom 09.11.2017 hat der Gemeinderat Grundsatzbeschlüsse u.a. über die Aufteilung der Teilhaushalte sowie die Bewertungsrichtlinie der Stadt Hechingen beschlossen.

Neben der Haushaltsplanung ab dem Jahr 2019 auf Grundlage der neuen Gesetzgebung muss demnach auch erstmalig eine Bilanz aufgestellt werden, die das gesamte Vermögen sowie die Schulden der Stadt Hechingen beinhaltet. Die sogenannte Eröffnungsbilanz sowie deren einzelne Positionen sollen im nachfolgenden dargestellt werden.

Hechingen, 07.10.2022

Desiree Rotenhagen
Fachbedienstete f. d. Finanzwesen

Philipp Hahn
Bürgermeister

2 Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Aktivseite

		Euro
1.	Vermögen	160.235.039,57
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	37.356,50
1.2.	Sachvermögen	137.320.861,01
1.2.1	Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	37.964.747,39
1.2.2	Bebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	66.789.853,96
1.2.3	Infrastrukturvermögen	22.659.800,12
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	-
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.089.472,24
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.031.207,51
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	871.037,90
1.2.8	Vorräte	45.234,35
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.869.507,54
1.3.	Finanzvermögen	22.876.822,06
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	-
1.3.2	Sonstige Beteiligung und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	54.159,37
1.3.3	Sondervermögen	3.498.541,72
1.3.4	Ausleihungen	48.364,19
1.3.5	Wertpapiere	3.008.788,45
1.3.6	Öffentlich- rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	529.820,34
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	48.649,18
1.3.8	Liquide Mittel	15.688.498,81
2.	Abgrenzungsposten	180.472,61
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	70.934,32
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	109.538,29
3.	Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)	-
	Bilanzsumme Aktiva	160.415.512,18

Passivseite

		Euro
1.	Eigenkapital	129.649.482,85
1.1	Basiskapital	129.649.482,85
1.2.	Rücklagen	-
1.3.	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	-
2.	Sonderposten	21.911.518,13
2.1	für Investitionszuweisungen	11.087.610,29
2.2	für Investitionsbeiträge	10.449.087,13
2.3	für Sonstiges	374.820,71
3.	Rückstellungen	129.631,01
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	109.631,01
3.2	Sonstige Rückstellungen	20.000,00
4.	Verbindlichkeiten	5.932.787,30
4.1	Anleihen	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	5.203.723,78
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	145.436,47
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	149.648,97
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	433.978,08
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.792.092,89
	Bilanzsumme Passiva	160.415.512,18

3 Bewertungsgrundsätze

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Hechingen basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung vom 24.07.2000, geändert am 16.04.2013 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung vom 11.12.2009, geändert am 16.04.2013 und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert. Die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurde nach den Bewertungsgrundsätzen des § 43 GemHVO, dem Leitfaden zur Bilanzierung für Baden-Württemberg sowie der daraus entwickelten Bewertungsrichtlinie der Stadt Hechingen durchgeführt.

Zur Bewertung der Gebäude und des Infrastrukturvermögens bis zum 31.12.2016 wurde im Februar 2016 die Firma Heyder + Partner aus Tübingen beauftragt. Die Arbeiten wurden im November 2017 abgeschlossen. Die Fortschreibung der Gebäudewerte und der Werte für das Infrastrukturvermögen sowie aller weiteren Werte, wie z.B. die Grundstücksbewertung, wurden von der Finanzverwaltung der Stadt übernommen.

Es muss eine wirklichkeitsgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung erfolgen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO). Bewertet wurde gemäß § 44 GemHVO grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um deren Abschreibungen (§ 46 GemHVO).

Grundlage für die Ermittlung der Nutzungsdauer sind die Abschreibungstabellen, die im Leitfaden zur Bilanzierung veröffentlicht und unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Hechingen fortgeschrieben werden.

§ 62 GemHVO gibt für die erstmalige Bewertung in der Eröffnungsbilanz bestimmte Bewertungsvereinfachungen vor. Diese Vereinfachungsregelungen wurden bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz angewandt. Dabei wurde zum Beispiel nur das bewegliche und immaterielle Vermögen bis sechs Jahre vor Stichtag der Eröffnungsbilanz aufgenommen. Außerdem wurde für alle weiteren Vermögensgegenstände, sofern sinnvoll und nicht vorhanden, Erfahrungswerte bis sechs Jahre vor Stichtag der Eröffnungsbilanz herangezogen sowie auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen komplett verzichtet.

Detaillierte Beschreibungen zur Bewertung können der „Bewertungsrichtlinie der Stadt Hechingen“ entnommen werden.

4 Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

4.1 Aktiva

1. **160.415.512,18 €**

Entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO enthält die Aktivseite das Vermögen, die Abgrenzungsposten und Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag). Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung dar.

4.1.1 Vermögen

4.1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1 **37.356,50 €**

Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen, nicht fassbaren und physisch nicht existierenden Vermögensgegenstände. Hierunter fallen zum Beispiel Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, ähnliche Rechte und Werte, Lizenzen an solchen Rechten und Werten (EDV-Programme). Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes Vermögen darf demnach nicht aktiviert werden. Enthalten sind beispielsweise Lizenzen folgender EDV-Verfahren: MS-Office- und Server-Lizenzen, Virenschutz- und Spamfiltersoftware, sowie Ratsinfosystem.

4.1.1.2 Sachvermögen

1.2 **137.320.861,01 €**

Zum Sachvermögen gehören unbebaute, bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte und geleistete Anzahlungen sowie Anlagen im Bau.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **37.964.747,39 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden, wie Grünflächen, Ackerland, Wald/ Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben sind. Als unbebautes Grundstück gilt ein Grundstück auch, falls das darauf befindliche Gebäude aufgrund von Zerstörung oder Zerfall nicht mehr benutzbar ist. Sind Gebäude nach Zweckbestimmung und Wert gegenüber dem Grundstück von untergeordneter Bedeutung, so gilt das Grundstück als unbebaut.

Im Eigentum der Stadt Hechingen befinden sich insgesamt 35.438.918 m² unbebaute Grundstücke.

Hiervon entfallen auf Gemarkung:

Hechingen	15.222.018 m ²	15.169.034 €
Bechtoldweiler	458.352 m ²	641.028 €
Beuren	2.451.693 m ²	2.387.809 €
Boll	5.237.623 m ²	5.735.396 €
Schlatt	5.921.950 m ²	6.017.546 €
Sickingen	485.294 m ²	777.576 €
Stein	792.411 m ²	1.639.918 €
Stetten	993.055 m ²	1.626.869 €

Weilheim	3.594.161 m ²	3.681.527 €
Bisingen	3.385 m ²	4.610 €
Grosselfingen	223.442 m ²	245.423 €
Rangendingen	55.534 m ²	38.011 €

Grünflächen 312.270,10 €

Unter Grünflächen versteht man den in kommunalem Besitz befindlichen Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit- und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung.

Aufgenommen werden dabei nur solche Flächen, die eine „eigene Aufenthaltsqualität“ haben, die also beispielsweise durch Wege, Bänke oder ähnliches für eine Nutzung erschlossen sind.

Da die Anschaffungs- und Herstellungskosten meist nicht ermittelt werden konnten, wurde für die Bewertung der Grünflächen die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 4 GemHVO angewandt, nach der örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können. In 2016 liegen die aktuellen Bodenrichtwerte für Wiesen bei 1 €/m² und für Ackerland bei 2 €/m². Die Verwaltung hat deshalb den durchschnittlichen Bodenrichtwert für Grünflächen auf 1,50 €/m² festgelegt.

Insgesamt wurden rund 180.000 m² als Grünfläche mit einem Betrag von 312.270,10 € bewertet.

Der Aufwuchs, Ein- und Aufbauten sowie die Ausstattung bei den Grünflächen wurden mit 43.801,70 € bewertet und ist im Betrag von 312.270,10 € enthalten.

Ackerland (Landwirtschaftsflächen) 8.479.049,83 €

Dies sind landwirtschaftlich oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Felder, Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope). Laut der Zuordnungsvorschrift VwV Produkt und Kontenrahmen gehören auch landwirtschaftlich genutzte Wiesen zum Ackerland.

Für Ackerflächen wurde ein Wert von 2 €/m² herangezogen, da die Anschaffungs- und Herstellungskosten bzw. Kaufpreise meist nicht mehr ermittelt werden konnten.

Auf den Ansatz von Aufwuchs wurde verzichtet, da dieser im Wert von Grund und Boden enthalten ist und der Aufwuchs bspw. auf Streuobstwiesen eher als Kulturgut dient, als unter den Begriff Nutzpflanzung fällt.

Insgesamt wurden 6.734.292 m² als Ackerfläche mit einem Betrag von 8.479.049,83 € bewertet.

Waldflächen 27.304.086,60 €

Hierzu zählt neben dem forstwirtschaftlich genutzten Grund und Boden, Waldwege, Lichtungen und Holzlagerplätze auch der Aufwuchs.

Der durchschnittliche Kaufpreis der Waldflächen in Hechingen lag im Jahr 2015 bei 1,87 €/m². Die Verwaltung hat deshalb beim Wald den Wert für Grund und Boden mit 0,90 €/m² und den Wert für den Aufwuchs mit 1,00 €/m² festgelegt. Der Wert des Aufwuchses bleibt wegen dem Grundsatz der nachhaltigen Forstwirtschaft als fester Wert in der Bilanz erhalten und unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung.

Insgesamt wurden 28.171.612 m² als Waldfläche mit einem Betrag von 27.304.086,60 € bewertet.

Sonst. unbebaute Grundstücke

1.869.340,86 €

Sonstige unbebaute Grundstücke sind nicht bebaute Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind. Hierunter fallen auch Bauplätze für Wohn- und Gewerbegebiete, aber auch Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden. Beispiele sind Grundstücke im Weiher und in der Silberburgstraße, die im Erbbaurecht vergeben wurden sowie die Grundstücke des Schuppengebiets in Weilheim und Grundstücke, auf denen Bauten in fremdem Eigentum stehen, wie die Kirche in Weilheim, der Golf-Club, die Grundstücke der Sportheime und des DRK in der Fred-West-Straße.

Insgesamt wurden 71.600 m² als sonstige unbebaute Grundstücke mit einem Betrag von 1.869.340,86 € bewertet.

Als Wert der Grundstücke wurden, falls keine Anschaffungskosten vorlagen, die zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Bodenrichtwerte aus dem Jahr 2010 genommen und über den Baulandindex in Baden-Württemberg auf das Anschaffungsjahr rückindiziert.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. R., ohne Anlagen (gesamt) 66.789.853,96 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Der Grund und Boden und das Gebäude werden getrennt bilanziert.

Zunächst wurde der Grund und Boden analog zu den unbebauten Grundstücken erfasst. In der Regel wurden hierbei die vorliegenden Bodenrichtwerte aus dem Jahr 2010 herangezogen und auf das Anschaffungsjahr rückindiziert.

Anschließend erfolgte die Bewertung der Gebäude anhand der vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten, wurde der Gebäudeversicherungswert von 1914 herangezogen. Dieser wird mithilfe des Baukostenindex auf das Erwerbs- bzw. Baujahr umgerechnet. Bei der Ermittlung des Altbestandes sind technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen in der Berechnung über die Indexmethode enthalten und werden nicht gesondert erfasst. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurde die Abschreibungstabelle der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hechingen herangezogen. Demnach wird je nach Gebäudebauweise und Nutzungsintensität von einer Nutzungsdauer zwischen 17 und 50 Jahren ausgegangen.

Der Großteil der Gebäude wurde durch Heyder & Partner bewertet. Die aktuellen Sanierungen und Erweiterungen sowie die dazugehörigen Investitionszuschüsse wurden ergänzt und die Restbuchwerte entsprechend angepasst.

Die Stadt Hechingen besitzt insgesamt **146 Gebäude, Schuppen, Hütten oder Garagen.**

Die bebauten Grundstücke werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Wohnbauten – Grund und Boden	340.142,75 €
Wohnbauten – Gebäude	1.159.508,41 €
Soziale Einrichtungen – Grund und Boden	668.869,66 €
Soziale Einrichtungen – Gebäude	3.590.857,27 €
Schulen - Grund und Boden	501.316,39 €

Schulen – Gebäude	20.639.676,16 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen – Grund und Boden	2.218.782,69 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen – Gebäude	29.207.753,07 €
Sonst. Dienst- und Geschäftsgebäude - Grund und Boden	644.914,35 €
Sonst. Dienst- und Geschäftsgebäude - Gebäude	7.818.033,21 €

Unter der Bilanzposition „bebaute Grundstücke“ werden neben den Gebäuden auch die Spiel- und Bolzplätze der Stadt Hechingen geführt. Die jeweils vorhandenen Spiel-/Sportgeräte über netto 410 € bzw. 800 € ab 2018, die ab dem 01.01.2013 erworben wurden, sind im Bilanzwert des beweglichen Vermögens enthalten.

1.2.3 Infrastrukturvermögen 22.659.800,12 €

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Friedhof und sonstige Bauten (Stützmauern, Verdolungen, Durchlässe, Lärmschutzwall,...). Beim Infrastrukturvermögen wurde der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke separat bewertet.

Buswartehäuschen stellen kein Gebäude im Sinne des Bewertungsleitfadens dar und gehören somit zu den Straßen als sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Sofern diese eine untergeordnete Rolle einnehmen, oder nicht in den vergangenen Jahren hergestellt/erneuert wurden, werden diese gemeinsam mit dem Infrastrukturvermögen bilanziert.

Der Grund und Boden wird analog der unbebauten Grundstücke bewertet. Da die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht immer ermittelt werden konnten, wurde für die Bewertung der Grundstücke für Straßen, Wege und Gehwege die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 4 GemHVO angewandt, nach der örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können. In 2016 liegen die aktuellen Bodenrichtwerte für Wiesen bei 1 €/m² und für Ackerland bei 2 €/m². Die Verwaltung hat deshalb den durchschnittlichen Bodenrichtwert für die Straßen, Wege und Plätze auf 1,50 €/m² und bei den Friedhöfen den Wert für Ackerflächen auf 2 €/m² festgelegt.

Bei der Bewertung des Straßenkörpers wird eine Straße als ein Vermögensgegenstand betrachtet. Das heißt, es erfolgt keine Unterteilung der einzelnen Straßenschichten oder von einzelnen Teilen der Straße. In der Erstbewertung sind auch Kosten für Straßenbegleitgrün, Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehwege und Verkehrsinseln enthalten. Die Bewertung der Straßen wurde durch Heyder & Partner weitestgehend vorgenommen. Sie wurden mithilfe von Pauschalwerten bewertet.

Als Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurden rund 2.622.000 m² bewertet.

Grund und Boden Infrastrukturvermögen	4.400.347,20 €
Brücken, Tunnel u.ä.	3.572.040,02 €
Straßen, Wege, Plätze etc.	12.529.436,11 €
Verteilungsanlagen/Leitungsnetz	105.391,25 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	982.996,17 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.069.589,37 €

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 4.089.472,24 €

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler.

Zu den beweglichen Kunstgegenständen gehören hauptsächlich Bilder und Skulpturen beispielsweise im Hohenzollerischen Landesmuseum oder im Fürstengarten. Diese wurden von einem Kunstsachverständigen bewertet. Unter Kulturdenkmäler versteht man Denkmale, Inschriften und Grenzsteine. Zu den nicht beweglichen Baudenkmalern zählen u.a. historische Dorfbrunnen wie die auf dem Marktplatz und in Boll, als auch die 14 Kreuzwegstationen in Schlatt oder die Kriegerdenkmäler. Sofern keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorhanden waren, wurden Versicherungs- oder Erinnerungswerte angesetzt.

Kunstgegenstände unterliegen in der Regel keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden daher nicht abgeschrieben.

1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge 2.031.207,51 €

Bei Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen handelt es sich um bewegliches Anlagevermögen. Maschinen dienen unmittelbar der Leistungserstellung und sind selbständig nutzbar und bewertbar. Zu den technischen Anlagen zählen z.B. Telefonanlagen, Stromerzeuger und die EDV-Ausstattung wie Server usw.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GemHVO. Die Aktivierungsgrenze wurde nach § 38 Abs. 4 GemHVO auf 410 € (ab 2018 auf 800 €) netto festgelegt.

Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO, wonach von einer Inventarisierung abgesehen werden kann, wenn die Anschaffung der beweglichen Vermögensgegenstände länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (01.01.2013) zurückliegt.

Das bewegliche Vermögen unter dieser Bilanzposition gliedert sich auf in:

Fahrzeuge	1.325.637,51 €
Sonstige Fahrzeuge	601.605,00 €
LKW	64.092,00 €
Maschinen	15.585,00 €
Technische Anlagen	24.288,00 €

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 871.037,90 €

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände über der Aktivierungsgrenze von 410 € (bzw. 800 € ab 2018) der Büros (z.B. Büromöbel), der Werkstätten (z.B. Werkzeuge und Gartengeräte) und anderer öffentlicher Einrichtungen wie z.B. Feuerwehr, Schulen und Kindergärten (Spielzeug, Tafeln, Druckluftflaschen, Apple iPad, Klavier usw.).

Entsprechend der Bewertung von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen wurde die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 GemHVO auch für die Betriebs- und Geschäftsausstattung angewandt.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung gliedert sich auf in:

Betriebsvorrichtungen	8.570,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	871.037,90 €

1.2.8 Vorräte

45.234,35 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie z. B. Rohstoffe (Salz) und Hilfs- und Betriebsstoffe (Pellets und Heizöl). Vorräte werden verbraucht und sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Bewertung der Vorräte erfolgt jeweils am 31.12. jeden Jahres zu den Anschaffungskosten.

In Hechingen werden die Bestände von Pellets, Heizöl und Streusalz als Vorratsvermögen geführt.

Am 31.12.2018 waren ca. 40.350 Liter Heizöl, 27 Tonnen Pellets und 200 Tonnen Streusalz vorhanden.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

2.869.507,54 €

Geleistete Anzahlungen sind Anzahlungen für Vermögen, das noch nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Hechingen steht oder das sich zum Bilanzstichtag in Herstellung befindet. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Ab Inbetriebnahme des gekauften oder hergestellten Vermögensgegenstandes beginnt die Abschreibung, zu diesem Zeitpunkt findet eine Aktivierung in der Bilanz unter Zuordnung der endgültigen Bilanzposition statt.

Hauptsächlich fallen hierunter die noch nicht in Betrieb genommenen Breitbandversorgungsanlagen sowie beispielsweise der noch nicht fertiggestellte zweite Rettungsweg in der Grundschule oder Kosten für die Neugestaltung des Obertorplatzes.

Anlagen im Bau – Hochbaumaßnahmen	590.874,58 €
Anlagen im Bau – Tiefbaumaßnahmen	202.429,84 €
Anlagen im Bau – sonstige Baumaßnahmen	2.076.203,12 €

1.3 4.1.1.3 Finanzvermögen **22.876.822,06 €**

Das Finanzvermögen gliedert sich in die nachfolgenden Bilanzpositionen.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen 54.159,37 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Beteiligungen können in Abhängigkeit von den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen (§§ 102 ff. GemO) an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Unternehmen ausländischer privater Rechtsformen bestehen. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition auch Mitgliedschaften in anderen kommunalen Zusammenschlüssen ausgewiesen. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.

Die Stadt Hechingen ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz mit folgenden Einlagen bei den nachfolgenden Unternehmen beteiligt.

- Beteiligung am Regionalen Rechenzentrum	38.220,11 €
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH	1.278,23 €
- Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	600,00 €
- KEA Klimaschutz- und Energieagentur BW	102,26 €
- Betreibergemeinschaft Photovoltaik-Anlagen Hechingen GbR	13.958,77 €

1.3.3 Sondervermögen 3.498.541,72 €

Sondervermögen ist nach § 96 Abs. 1 GemO das Vermögen der Eigenbetriebe. Das Vermögen der Eigenbetriebe Stadtwerke, Betriebshof und Entsorgung sind in einer separaten Bilanz erfasst. Diese Bilanzposition beinhaltet demnach nur das eingelegte Stammkapital im Eigenbetrieb Stadtwerke Hechingen in Höhe von 3.498.541,72 €.

Neben den Eigenbetrieben stellt die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr ebenfalls Sondervermögen der Stadt dar. Dieses wird jedoch nicht in der Bilanz der Stadt Hechingen geführt.

1.3.4 Ausleihungen 48.364,19 €

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Stadt mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, wie z. B. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden und Darlehen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Auch Genossenschaftsanteile fallen unter diese Bilanzposition.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bestehen folgende Ausleihungen:

- Kreisbaugenossenschaft Hechingen eG	9.300,00 €
- Volksbank Hohenzollern-Balingen eG	900,00 €
- Holzverwertungsgenossenschaft Oberschwaben eG	204,52 €
- Darlehen an Eva Sommer für Grundstückskauf	37.959,67 €

1.3.5 Wertpapiere und sonstige Einlagen 3.008.788,45 €

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Hierzu zählen beispielsweise Anteile an Investmentfonds, Aktien, Schuldverschreibungen usw. Bei den sonstigen Einlagen handelt es sich um nicht übertragbare Geldanlagen. Dazu zählen die Mietkautionen, welche Sicherheitsleistungen zur Absicherung von Forderungen nach dem Auszug darstellen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bestehen folgende Wertpapiere und Einlagen:

- Deko- Investmentzertifikat (nach Genehmigung Aufsichtsbehörde)	3.000.000,00 €
- Mietkautionen	8.788,45 €

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen 529.820,34 €

Durch die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern ergeben sich öffentlich-rechtliche Forderungen, die durch Zahlungseingang erlöschen. Sämtliche offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kamerale Buchwerten, getrennt nach Forderungsart, in das neue doppelte SAP System übernommen. Solche offenen Forderungen sind z.B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Grund-, Gewerbe-, Hunde- und Vergnügungssteuer sowie Zuschüsse vom Land und Erschließungsbeiträge (Transferleistungen).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bestehen folgende öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen:

- Forderungen aus öffentl.-rechtlichen Dienstleistungen	119.374,27 €
- Pauschalwertberichtigungen (Vollstreckungs-%-Satz 2017 + 2018)	-39.233,40 €
- Steuerforderungen	310.313,54 €
- Forderungen aus Transferleistungen	92.770,59 €
- Forderungen aus Verwarnungs- und Bußgelder	23.840,00 €
- Nebenforderungen aus öffentl.-rechtl. Forderungen	22.755,34 €

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 48.649,18 €

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhältnisses durch Gesetz oder Vertrag eine Leistung zu fordern. Sämtliche offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kamerale Buchwerten, getrennt nach Forderungsart, in das neue doppelte SAP System übernommen. Solche offenen Forderungen sind z.B. VHS, Mieten und Pachten, Hallennutzungsentgelte, Ersatz Mittagessen und Schülermonatskarten usw.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz bestehen folgende privatrechtliche Forderungen:

- Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen + Leistungen	62.861,61 €
- Pauschalwertberichtigungen (Vollstreckungs-%-Satz 2017 + 2018)	-14.313,55 €

- Nebenforderungen aus privatrechtlichen Forderungen 101,12 €

1.3.8 Liquide Mittel 15.688.498,81 €

Unter dieser Bilanzposition werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten und Bargeld nachgewiesen. Derzeit unterhält die Stadt Hechingen Girokonten und Geldmarktkonten bei der Sparkasse Zollernalb sowie der Volksbank Hohenzollern-Balingen e.G. Daneben gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz Bargeldbestände der Handvorschüsse und Wechselgelder der Zahlstellen.

Mietkautionen der Mieter werden durch die Stadt Hechingen auf einem Sparbuch der Stadt verwahrt. Sie werden aufgrund der Trennung der Anlage vom Vermögen des Vermieters nicht im Kassenbestand abgebildet. Sie bilden vielmehr sonstige Einlagen bei Banken und Kreditinstituten sowie sonstige Verbindlichkeiten (Passivseite). Die Zinsen werden jährlich gebucht.

- Sparkasse Zollernalb 17110100	15.589.067,75 €
- Volksbank Hohenzollern-Balingen e.G. 17110200	79.519,63 €
- Sparkasse Zollernalb 17110300	7.398,61 €
- Zahlstellen und Handvorschüsse	12.512,82 €

4.1.2 Abgrenzungsposten

2. 180.472,61 €

Unter der Position der Abgrenzungsposten werden Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse und ein nicht gedeckter Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung verstanden. Rechnungsabgrenzung (RAP) bedeutet die korrekte periodische Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen, also die Zuordnung zu dem Haushaltsjahr, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind.

Zum Bilanzstichtag werden keine Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis gebildet.

2.1 4.1.2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 70.934,32 €

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

In Hechingen sind hier die Beamtenbezüge, deren Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben für Januar 2019 in Höhe von 70.934,32 € enthalten.

2.2 4.1.2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 109.538,29 €

Geleistete Investitionszuschüsse für beispielsweise Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen des Sanierungsgebiets oder an Vereine werden nicht im Rahmen der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Von der Vereinfachungsregelung in § 62 Abs. 6 GemHVO hat der Gemeinderat Gebrauch gemacht und am 09.11.2017 den Beschluss gefasst, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse zu verzichten. Grund hierfür ist, dass diese Zuschüsse vor dem 01.01.2019 freiwillig vergeben und regelmäßig als „verlorene“ Zuschüsse behandelt wurden, die keine weiteren Auswirkungen mehr auf den Haushalt hatten. Eine Abschreibung dieser Zuschüsse, die ihrer Höhe nach auch keine entscheidenden Auswirkungen auf die Bilanz haben, und damit eine Belastung der jährlichen ordentlichen Ergebnisse, erscheint daher nicht notwendig. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Zuschussempfänger besteht außerdem nicht.

Hiervon ausgenommen sind die Tilgungsumlagen an den Zweckverband Hochwasserschutz Starzeltal, welche im Vermögenshaushalt des Zweckverbands zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung stehen.

Bei Einführung der doppelten Buchführung wurde gemeinsam mit dem Zweckverband festgelegt, dass diese Tilgungsumlagen der Jahre 2014 bis 2018 in Höhe von 109.538,29 € keine Beteiligung darstellen, sondern auf Seiten der Stadt als Sonderposten für geleistete Zuwendungen auszuweisen sind.

4.2 Passiva

1. **160.415.512,18 €**

Entsprechend § 52 Abs. 4 GemHVO enthält die Passivseite die Kapitalpositionen, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite einer Bilanz gibt somit Auskunft über die Mittelherkunft bzw. die Finanzierung des Vermögens.

4.2.1 Basiskapital

1.1 129.649.482,85 €

Das Basiskapital stellt das kommunale Eigenkapital dar und ist die sich in der Vermögensrechnung ergebende rechnerische Differenz zwischen Vermögen und aktiver Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiver Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Vermögensrechnung.

Das Basiskapital der Stadt Hechingen ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird (z.B. durch Abdeckung von Fehlbeträgen oder bei einer Berichtigung der Eröffnungsbilanz).

4.2.2 Rücklagen

0 €

Rücklagen werden im NKHR gebildet, wenn in der Ergebnisrechnung ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses entsteht. Ist das ordentliche Ergebnis bei der Aufstellung des Haushaltsplans bzw. bei der Erstellung des Jahresabschlusses größer als null, das heißt die ordentlichen Erträge sind größer als die ordentlichen Aufwendungen, wird es den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Ebenso verhält es sich mit Überschüssen des Sonderergebnisses.

Sinn und Zweck der Rücklagenbildung ist es für die Abdeckung künftiger Fehlbeträge zu sorgen.

Des Weiteren gibt es zweckgebundene Rücklagen. Diese werden gebildet, wenn zweckgebundene Erträge nicht für ihren Verwendungszweck im Haushaltsjahr eingesetzt werden können. Beispiele hierfür wären Zuschüsse für das Feuerwehrewesen, die Straßenunterhaltungspauschale, etc.

Zu beachten ist, dass es sich dabei nicht um die Allgemeine Rücklage in der Kameralistik handelt, also keine Überleitung dieser in das NKHR stattfinden darf.

Die Rücklagenbildung spielt bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz noch keine Rolle, sondern erst, wenn der erste Ergebnishaushalt, bzw. die erste Ergebnisrechnung aufgestellt wird. Denn erst dann können die Rücklagen gebildet werden. Somit enthält diese Bilanzposition in der Eröffnungsbilanz keine Werte.

4.2.3 Sonderposten

2.

 21.911.518,13 €

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge und sonstige Sonderposten dargestellt (Bruttomethode). Da die erhaltenen nicht rückzahlbaren investiven Zuwendungen kein Fremdkapital darstellen, aber wegen ihrer langfristigen Zweckbindung auch nicht als echtes Eigenkapital anzusehen sind, können sie weder dem Eigenkapital noch dem Fremdkapital zugeordnet werden. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und –beiträge vor 2013 wurde nach § 62 Abs. 6 GemHVO als Vereinfachungsregel auf die Pauschalwerte in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Hechingen nach den durchschnittlichen Fördersätzen zurückgegriffen.

- Feuerwehr	30 %
- Grund-, Haupt-, Realschulen	30 %
- Gymnasien und Sonderschulen	40 %
- Turn- und Sporthallen	20 %
- Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %

4.2.3.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

2.1

 11.087.610,29 €

Investitionszuweisungen sind Mittel, die die Gemeinde von Dritten bekommt, um ihre Investitionen finanzieren zu können. Darunter fallen Zuweisungen vom Bund, Land und Landkreis, von Privaten oder Unternehmen und aus dem Ausgleichsstock.

Zuschüsse für laufende Verwaltungstätigkeit, etc. werden im Ergebnishaushalt als Ertrag veranschlagt.

4.2.3.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

2.2

 10.449.087,13 €

Investitionsbeiträge sind Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Analog zu den Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip verbucht und in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt. Die bezuschussten Anlagen finden sich auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz.

In der Eröffnungsbilanz besteht die Position der Investitionsbeiträge zum Großteil aus pauschalisierten Erschließungsbeiträgen für das Infrastrukturvermögen, im Speziellen dem Straßenvermögen. Da die Ermittlung der tatsächlich erhaltenen Erschließungsbeiträge einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht hätte, wurde, sofern die Erschließungsbeiträge nur mit erheblichem Aufwand eruiert werden konnten, auf die Möglichkeit der Pauschalbewertung nach § 62 Abs. 6 GemHVO (90 % für Infrastrukturvermögen) zurückgegriffen.

4.2.3.3 Sonstige Sonderposten

2.3		374.820,71 €
-----	--	--------------

Sonstige Sonderposten sind Sonderposten, die in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb stehen, beispielsweise Geldspenden, die für Investitionen genutzt werden sollen, Sachschenkungen oder Erbschaften. Außerdem werden hier auch Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ausgewiesen, die noch nicht fertiggestellt sind.

Hauptsächlich sind hierunter Investitionszuweisungen für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur enthalten.

4.2.4 Rückstellungen

3.		129.631,01 €
----	--	--------------

3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	109.631,01 €
-----	---------------------------------	--------------

Rückstellungen sind ungewisse Verbindlichkeiten, die dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch noch nicht bekannt sind. Mit Rückstellungen werden bereits zum Abschlussstichtag erkennbare erfolgswirksame Auswirkungen künftiger Risiken in der Ergebnisrechnung vorweggenommen (Vorsichtsprinzip). Rückstellungen sind in der Höhe anzusetzen, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind. Es gibt Pflicht- und Wahlrückstellungen.

Pensionsrückstellungen gehören zu den Pflichtrückstellungen, werden aber zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet. Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung der Stadt ist daher nicht zulässig.

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil der Stadt Hechingen an der Rückstellung beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg 14.646.531 €.

Daneben sind auch Lohn- und Gehaltsrückstellungen als Pflichtrückstellung für Mitarbeiter in Altersteilzeit darzustellen. Dabei teilt sich die Altersteilzeit in eine Beschäftigungs- und eine Freizeitphase auf. Da der Mitarbeiter auch in der Freizeitphase Lohnzahlungen erhält, müssen diese in der Beschäftigungsphase „angespart“ werden. Die Position zeigt die Summe dieser „Ansparraten“ der 6 in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiter zum Eröffnungsbilanzstichtag.

3.2	Sonstige Rückstellungen	20.000,00 €
------------	-------------------------	-------------

Die Stadt Hechingen ist bei der Berechnung der Zinsen für Gewerbesteuernachzahlungen an die §§ 233a in Verbindung mit 238 Abgabenordnung (AO) gebunden und verzinst die Beträge mit einem halben Prozent für jeden vollen Monat. Das ergibt eine jährliche Verzinsung von 6%.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 2018 in mehreren Verfahren verfassungsrechtliche Zweifel an der Zinshöhe in § 233a AO geäußert. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz waren zahlreiche Verfahren beim Bundesverfassungsgericht zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig. Seit 2018 wurde deshalb gegen zahlreiche durch die Stadt veranlagte Gewerbesteuerbescheide, die Nachzahlungszinsen enthalten, Widerspruch eingelegt. Der Rückstellungsbetrag von 20.000 € entspricht 5/6 der eingegangenen Zinsen im Jahr 2018, da die Verwaltung zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen ist, dass der Zinssatz rückwirkend auf 1 % pro Jahr festgesetzt wird.

4.2.5 Verbindlichkeiten

4.		5.932.787,30 €
-----------	--	----------------

Verbindlichkeiten sind Verpflichtungen, die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach gewiss sind.

4.2.5.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.2		5.203.723,78 €
------------	--	----------------

Die Höhe der Schulden entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. Die Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO ist im Anhang aufgeführt.

4.2.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

4.4		145.436,47 €
------------	--	--------------

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Jahresabschluss vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Bei der Stadt Hechingen handelt es sich hauptsächlich um die Abrechnung der Tilgungsumlage und der örtlich wirkenden Maßnahmen des Zweckverbands Hochwasserschutz Starzeltal für das Jahr 2018, welche im Januar 2019 eingebucht wurde sowie um verspätet abgebuchte Tilgungsleistungen der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG.

4.2.5.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

4.5		149.648,97 €
------------	--	--------------

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistungen (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Hier wurde die Gewerbesteuerumlage 2018 sowie die Zins- und Betriebskostenumlage an den Zweckverband Hochwasserschutz Starzeltal für das Jahr 2018 passiviert.

4.2.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

4.6

433.978,08 €

Dieser Posten ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die keinem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können. Unter dieser Position finden sich auch erhaltene Zahlungen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag noch keiner offenen Forderung zugeordnet werden konnten. Diese Akonto-Zahlungen müssen zum Jahresende als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen und im Folgejahr den entsprechenden Forderungen zugeordnet werden. Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören auch die antizipativen Abgrenzungen. Dabei handelt es sich um Leistungen auf vertraglicher oder gesetzlicher Basis, bei denen der Aufwand vor und die zugehörige Auszahlung nach dem Jahresabschlussstichtag liegt. Sonstige Verbindlichkeiten sind z.B. Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt (Umsatzsteuerzahllast), Kautionen, die Verbrauchsabrechnungen Strom, Gas, Wasser und Abwasser sowie die Sicherheitseinbehalte für Bauleistungen.

4.2.6 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

5.

2.792.092,89 €

Die Passive Rechnungsabgrenzung ist eine Leistungsverbindlichkeit. Sie entsteht, wenn ein Ertrag des neuen Haushaltsjahres bereits im alten Jahr eine Einzahlung darstellt.

Bei der Stadt Hechingen betrifft dies vor allem die Grabnutzungsgebühren.

Grabnutzungsgebühren werden im Jahr der Zahlung in voller Höhe zahlungswirksam, sollen aber in Höhe ihres Periodenanteils über die gesamte Nutzungsdauer im entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufgelöst bzw. abgegrenzt werden.

Die Stadt Hechingen hat die Grabnutzungsgebühren über das Friedhofsverwaltungsprogramm FRIEDA ermittelt. Demnach sind noch Grabnutzungsgebühren aus Vorjahren in Höhe von 2.792.092,89 € abzugrenzen und entsprechend als Ertrag in den Folgejahren zu verbuchen.

5 Weitere Pflichtangaben

5.1 Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Stadt Hechingen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gem. § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken.

Der Bestand an Bürgschaften aus kommunalverbürgten Darlehen stellt sich am 01.01.2019 wie folgt dar:

<u>Begünstigter</u>	<u>Betrag der Bürgschaft</u>
<u>1. Freiwillig übernommene Bürgschaften</u>	
- Förderverein Villa Eugenia e.V.	65.765,98 €
- FC 07 Hechingen e.V.	70.427,64 €
- Förderverein röm. Freilichtmuseum Hechingen Stein e.V.	6.018,07 €
- TSV Boll e.V.	10.926,87 €
<u>2. Bürgschaften für Darlehen der L-Bank zur Förderung des Wohnungsbaus</u>	
- Landeskreditbank (Ausfallhaftung für ein Drittel)	4.055.161,65 €

5.2 Pensionsrückstellungen

Nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW)

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der Anteil der Stadt Hechingen an den Pensionsrückstellungen beim KVBW 14.646.531 €.

5.3 Forderungsübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

<u>Art der Forderung</u>	<u>01.01.2019</u>
Öffentlich- rechtliche Forderungen	437.049,75 €
Forderungen aus Transferleistungen	92.770,59 €
Privatrechtliche Forderungen	48.649,18 €

5.4 Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

Nach § 42 GemHVO sind in der Bilanz auch die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen auszuweisen. Im Haushaltsjahr 2017 und 2018 wurden folgende Verpflichtungen für künftige Jahre eingegangen.

Verpflichtungs- ermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen			
	2019	2020	2021	2022
2017	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
2018	1.948.000 €	1.550.000 €		
Summe	1.953.000 €	1.555.000 €	5.000 €	5.000 €
<u>Nachrichtlich:</u> Im Finanzplan 2018 geplante Kreditaufnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €

5.5 Schuldenübersicht

nach § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO

Art der Schulden	Stand zum 31.12.2018	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR				
1	2	4	5	6
1.1 Anleihen				
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.1 <i>Bund</i>				
1.2.2 <i>Land</i>				
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeinde- verbände</i>				
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>				
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	4.986.621,47 €			4.986.621,47 €
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i>	217.102,31 €			217.102,31 €
1.3 Kassenkredite				
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	5.203.723,78 €			5.203.723,78 €

5.6 Übersicht über den Stand der Rückstellungen

nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO

Art der Rückstellung	01.01.2019
Lohn- und Gehaltsrückstellung für Altersteilzeit	109.631,01 €
Rückstellung für die Gewerbesteuernachzahlungszinsen nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht	20.000,00 €
Rückstellungen gesamt	129.631,01 €

5.7 Vermögensübersicht

nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen	Stand des Vermögens
	Anschaffungs- und Herstellungskosten	kumulierte Abschreibungen bis zum 31.12.2018	Restbuchwerte zum 01.01.2019
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	75.111,46	37.754,96	37.356,50
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	266.704.276,85	128.888.650,19	137.815.626,66
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.039.143,69	74.396,30	37.964.747,39
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	91.274.124,18	24.484.270,22	66.789.853,96
2.3. Infrastrukturvermögen	125.930.131,74	102.730.331,62	23.199.800,12
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	-	-	-
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	4.149.121,40	59.649,16	4.089.472,24
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.184.165,29	1.152.957,78	2.031.207,51
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.258.083,01	387.045,11	871.037,90
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.869.507,54	-	2.869.507,54

3. Finanzvermögen (ohne Forderungen + liquide Mittel)	6.609.853,73	-	6.609.853,73
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-
3.2. Sonstige Beteiligungen	54.159,37	-	54.159,37
3.3. Sondervermögen	3.498.541,72	-	3.498.541,72
3.4. Ausleihungen	48.364,19	-	48.364,19
3.5. Wertpapiere	3.008.788,45	-	3.008.788,45
Insgesamt	-	-	-

5.8 Beteiligungsübersicht

<u>Unternehmen / Organisation</u>	<u>Beteiligung in %</u>
1. Eigenbetriebe:	
Eigenbetrieb Stadtwerke Hechingen	100,00
Eigenbetrieb Betriebshof Hechingen	100,00
Eigenbetrieb Entsorgung Hechingen	100,00
2. Mitgliedschaften in Zweckverbänden	
ZV Jugendmusikschule Hechingen und Umgebung	16,67
ZV Hochwasserschutz Starzeltal	94,00
ZV Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm	0,54
ZV Wasserversorgung Hohenzollern	12,50
3. Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen	
Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	1,15
Erneuerbare Energien Zollernalb GmbH	20,00
Energieagentur Zollernalb gGmbH	5,20
Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH	4,61
Stromnetzgesellschaft Hechingen Verwaltungs GmbH	50,00
Stromnetzgesellschaft Hechingen GmbH & Co. KG	50,00
KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg	0,01
Betreibergemeinschaft Photovoltaik- Anlagen Hechingen GbR	4,59

5.9 Organe der Stadt Hechingen

Nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden im Folgenden die Organe der Stadt Hechingen zum 01. Januar 2019 und 01. Januar 2022 dargestellt. Die Verwaltungsorgane der Stadt Hechingen sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Leitung der Verwaltung:

Bürgermeister Philipp Hahn

Mitglieder des Gemeinderats:

<u>Mitglieder des Gemeinderats am 01.01.2019</u>	<u>Mitglieder des Gemeinderats am 01.01.2022</u>
Jahr der Eröffnungsbilanz	Jahr der Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz
Balbach Frank	Balbach Frank
Beck Lutz	Beck Lutz
Beck Werner	Beck Werner
Bensch Manfred	Bensch Manfred
Bogenschütz Andreas	Blessing Susanne
Braun Roger	Bogenschütz Andreas
Ege Rolf	Fischer Jürgen
Fischer Jürgen	Göckel Andre
Fleischer Günter	Gruler Ingrid
Gruler Ingrid	Hegele Michael
Hegele Michael	Heneka Regina
Heneka Regina	Hipp Stefan
Homberger Melanie	Huber Roland
Huber Roland	Jetter Klaus
Jetter Klaus	Lehmann Jürgen
König Manfred	Löffler Stefan
Löffler Stefan	Oesterle Christian
Mößner Michael	Petersen Almut
Petersen Almut	Reis Hannes

Reis Hannes	Riester Ingrid
Riester Ingrid	Rosenstock Kai
Schmidt Werner	Rulof Winfried
Schuler Jürgen	Schetter Verena
Simoneit Margret	Schmidt Werner
Steffen-Kohler Konrad	Schürmann Jörg
Steinfort Dirk	Schuler Jürgen
Tietz Michael	Simon Johannes
Welte Lorenz	Simoneit Margret
Yagbasan Hüznü	Vees Alexander
Zimmermann Bernd	Welte Lorenz
	Yagbasan Hüznü
	Ziebach Rita
	Zimmermann Bernd

5.10 Zusammenfassung und Kennzahlen

Die Stadt Hechingen hat ein Vermögen von insgesamt 160.235.039,57 €. Demgegenüber betragen die Schulden 5.203.723,78 €. Das Eigenkapital der Gemeinde beträgt 129.649.482,85 €.

Es ergeben sich daraus folgende **Kennzahlen zur Beurteilung der Kapitallage** der Stadt:

1) Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme): 80,82 %

Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an. Die verglichen mit privaten Unternehmen überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquote von 80,82 % ist für eine Gemeinde normal und zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune eher von nachgeordneter Bedeutung. Der überwiegende Teil des Vermögens der Kommune ist nicht oder zumindest nur schwerlich veräußerbar und somit nicht als Ausgleichspuffer für evtl. Fehlbeträge geeignet. Besonderen Augenmerk hinsichtlich der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Stadt muss daher künftig auf die Ertragslage im Ergebnishaushalt sowie die Liquiditätssicherung gelegt werden.

2) Fremdkapitalquote (Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme): 0,19 %

Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an. Den größten Anteil bilden hier mit 21.911.518,13 € (19,18 %) die Sonderposten für Investitionszuschüsse und Investitionsbeiträge. Der Schuldenanteil am Fremdkapital liegt bei 16,91 %.

3) Goldene Bilanzregel – Anlagendeckung: 100,00 %

(Verhältnis langfrist. Kapital zu langfrist. Vermögen)

Gemäß der sogenannten „Goldenen Bilanzregel“ soll langfristiges Vermögen auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100 % oder mehr betragen. Dies ist bei der Stadt Hechingen der Fall.

4) Verschuldung 5.203.723,78 €

Bei 19.280 Einwohner am 30.06.2018 beträgt die **Verschuldung je Einwohner: 269,91 €**. Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden ohne Eigenbetriebe liegt bei 435 € je Einwohner.